Heimat- und Geschichtsfreunde Griesbach e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **„Heimat- und Geschichtsfreunde Griesbach“**.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Griesbach.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereines ist
   - die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde,
   - des traditionellen Brauchtums sowie
   - der Denkmalpflege.

   Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

   a. die Erforschung und Vermittlung von Geschichts- und Heimatkunde und Brauchtum des engeren Bereichs, insbesondere der Altgemeinde Griesbach,
   b. Sammlung, Erhaltung, Pflege und Archivierung wichtiger und bedeutender Dokumente über die Historie Griesbachs sowie von Gegenständen historischer und heimatkundlicher Bedeutung,
   c. Dokumentation, Erhaltung und Wiederherstellung von Bau- und Bodendenkmälern, die nach landesrechtlichen Vorschriften anerkannt sind,
   d. Veröffentlichungen,
   e. Erarbeitung, Veröffentlichung, Vertrieb und Pflege einer Dorfchronik.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
   Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
   Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
6. Der Verein richtet zur Erreichung der Vereinsziele Arbeitsgemeinschaften ein.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
4. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

5. Die Aufgabe der Mitgliedschaft (Austritt) ist jederzeit durch Kündigung seitens des Mitglieds zum Ende des laufenden Geschäftsjahrs des Vereins zulässig und muss spätestens 3 Monate vor dessen Ende in schriftlicher Form erfolgen.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
8. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form eines Geldbeitrages zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
   Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages im ersten Quartal des Geschäftsjahres.
9. Mitglieder haben bei ihrem Austritt, Ausschluss oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf Rückgewähr von irgendwelchen Leistungen aus dem Vereinsvermögen.
10. Der Gesamtvorstand kann Mitglieder - auch Nichtmitglieder – die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ein entsprechender Antrag eines Vereinsmitglieds ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der ihn der nächsten Gesamtvorstandsversammlung zur Beratung und Entscheidung vorlegt.

§ 4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus
   a. dem 1. Vorsitzenden,
   b. dem 2. Vorsitzenden,
   c. dem Kassier,
   d. dem Schriftführer und
   e. bis zu 7 Beisitzern.
2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
   Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
   Der geschäftsführende Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen sowie die Ausführung der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung(en) sicherzustellen. Er ist berechtigt, von sich aus alle notwendigen Ausgaben vorzunehmen, die im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung erforderlich sind.
3. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Gesamtvorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Zum Gesamtvorstand wählbar ist jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Vereinsmitglied. Wählbar ist auch ein Vereinsmitglied, das an der Teilnahme an der Mitgliederversammlung zwar verhindert ist, zuvor aber schriftlich seiner Kandidatur zugestimmt hat.
5. Die Wahl des Gesamtvorstands erfolgt auf Antrag geheim. Vor Beginn der Wahlhandlung ist ein Wahlleiter zu wählen. Diesem obliegt die Durchführung der Entlastung des alten und der Wahl des neuen Gesamtvorstands.
6. Der Gesamtvorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er hat jedoch Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen, die ihm in Erfüllung seiner Vorstandsaufgaben entstanden sind.

7. Der Gesamtvorstand trifft sich mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Vorstandsversammlung.
    a. Die ordnungsgemäße Einberufung zur Vorstandsversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mit mindestens 2-wöchiger Frist unter Bekanntgabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie der Tagesordnung.
    b. Der Gesamtvorstand kann zur Vorbereitung und Durchführung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Mitglieder dieser Ausschüsse müssen, außer dem Ausschussvorsitzenden, dem Gesamtvorstand nicht angehören.
    c. Die Beschlüsse des Gesamtvorstands sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
8. Der Gesamtvorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
9. Ein Mitglied des Gesamtvorstands kann sein Mandat vor Ablauf der Amtszeit niederlegen. Es hat die Niederlegung schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und behält das Amt noch 4 Wochen nach der Rücktrittserklärung inne, sofern der Gesamtvorstand im Einzelfall nicht eine kürzere Frist beschließt. Der Gesamtvorstand wählt dann aus den Vereinsmitgliedern eine Person aus, die das Amt übernimmt. Auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung findet für dieses Amt eine Neuwahl statt.
10. Ein Mitglied des Gesamtvorstands, das unentgeltlich tätig ist, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern (§ 31 a Abs. 1 BGB).
11. Ist ein Mitglied des Gesamtvorstands einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde (§ 31 a Abs. 2 BGB).

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
    a. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands, des Kassenberichts, des Berichts der Kassenprüfer und die Entscheidung über die Entlastung des Vorstands,
    b. Wahl des Gesamtvorstands und der Kassenprüfer,
    c. Erledigung der eingebrachten Anträge,
    d. Festlegung des Mitgliedsbeitrags.
3. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung entschieden werden soll, müssen dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vorher in schriftlicher Form mit Begründung vorliegen.
4. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich durch Brief mit mindestens 3-wöchiger Frist unter Bekanntgabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie der Tagesordnung einzuberufen.
5. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
8. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
10. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Kassenführung

1. Die Finanzen und das Rechnungswesen des Vereins werden nach den vereinsrechtlichen Grundsätzen und den entsprechenden Vorschriften geführt.
2. Für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte ist der Kassierer gemeinsam mit den Vorsitzenden verantwortlich.

§ 8 Kassenprüfung

1. Die Prüfung von Rechnungen, Büchern und Kasse erfolgt mindestens einmal vor der Mitgliederversammlung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer.
2. Über das Ergebnis der Kassenprüfung erstatten die Kassenprüfer zunächst dem Vorstand und sodann der Mitgliederversammlung Bericht; dieser ist schriftlich vorzulegen.
3. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von vier Jahren (analog den Vorstandswahlen) gewählt.
4. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 9 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögens des Vereins (incl. des vorhandenen Archivmaterials) an den Landkreis Dingolfing-Landau zwecks Verwendung für das Landkreis-Archiv.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (siehe § 4 Nr. 2 der Satzung) ist ermächtigt, redaktionelle oder vom Registergericht oder von der Finanzverwaltung geforderte oder aufgrund geänderter gesetzlicher Vorschriften notwendig werdende Änderungen und Ergänzungen der Satzung ohne Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes vorzunehmen.

2. Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Griesbach, 03.04.2011